

Gefahr der Entziehung des Führerscheins durch frühzeitige MPU*?

oder

MPU als Ausnahmefall?

Das allseits bekannte Punktesystem ist in Deutschland seit Jahrzehnten ein bewährtes Instrument, um eventuelle Charaktermängel einzelner Verkehrsteilnehmer aufzudecken. Es ist sogar derart etabliert, dass es bereits von anderen Ländern nachgeahmt wurde. Verkehrsverstöße werden in diesem System je nach ihrer Schwere und Gefährlichkeit mit einer gewissen Anzahl von Punkten bestraft, die im Verkehrszentralregister eingetragen werden. Erreicht ein Fahrerlaubnisinhaber bestimmte Punktegrenzen, muss er sich entsprechend einem abgestuften Maßregelungskatalog zur Besserung unterziehen. Hat das Punktekonto jedoch erst einmal die 18 Punktegrenze erreicht, wird die Fahrerlaubnis erbarmungslos entzogen.

So lief es bisher. Ganz so einfach ist es in Zukunft leider nicht mehr. Die erprobte Vorgehensweise droht ausgehebelt zu werden. Den Hardlinern reichte das altbewährte System schon lange nicht mehr und der Gesetzgeber hat durch eine still und leise eingeführte Änderung der Fahrerlaubnisverordnung eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen, um diesen Maßregelungskatalog zu umgehen. Denn § 11 III 1 Nr. 4 der Fahrerlaubnisverordnung bestimmt, dass bereits bei erheblichen und wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften die Beibringung eines Eignungsgutachten von der Verwaltungsbehörde angeordnet werden kann. Das hört sich zwar nicht allzu bedrohlich an, aber die Praxis hat mittlerweile gezeigt, dass die gesetzliche Neuregelung von vielen Gerichten und Verwaltungsbehörden dazu benutzt wird, um das als zu lasch empfundene Punktesystem zu umgehen und die Eignung gewisser Verkehrsteilnehmer mit Charaktermängeln allzu schnell in Frage zu stellen.

So gibt es Befürworter, die bereits diejenigen zum Psychotest schicken wollen, die lediglich einmal die zulässige Höchstgeschwindigkeit in einer Tempo 30-Zone mit knapp über 60 km/h geblitzt worden sind. Das würde bedeuten, dass derjenige, der vielleicht aufgrund einer kurzen Unaufmerksamkeit die Tempo 30-Zone nicht als solche erkannt hat, und aus diesem Grund vielleicht in einer geschlossenen Ortschaft mit über 60 km/h unterwegs ist, einen Führerscheinentzug mit anschließender MPU befürchten muss, obwohl er gar nicht in das von der Vorschrift umfasste Raster passt.

Auch die Gerichte zeigen sich bisweilen gnadenlos. Einem Verkehrsteilnehmer, der lediglich 7 Punkte wegen zweier Geschwindigkeitsübertretungen hatte und der sich weigerte, zum Eignungstest zu gehen, wurde die Fahrerlaubnis entzogen (OVG Lüneburg). Ähnlich erging es einem Autofahrer in München, der in drei Fällen, mit 22, 23 und 43 km/h zu schnell unterwegs war.

Nach Ansicht der Gerichte erwecke derjenige, der wiederholt gleichartige Verstöße begehe, den Eindruck, dass ihm die Gefährlichkeit seines Verhaltens nicht hinreichend bewusst sei, so dass eine Untersuchung der charakterlichen Eignung angezeigt sei. Die Institute, die diese Untersuchungen durchführen freuen sich bereits über gesteigerte Umsätze und eine neue Kundengruppe. Die Betroffenen verstehen die Welt nicht mehr.

Umso wichtiger ist es deshalb, sich beharrlich und mit allen zulässigen Mitteln gegen jede Bestrafung wegen eines Verkehrsdeliktes zu wehren. Ab sofort sollte man um jeden Punkt streiten, denn das Motto: „Es geht ja nur um ein paar Punkte!“, gibt es nicht mehr. Man kann sich einfach keinen Punkt zu viel mehr leisten, denn geht es nach den Hardlinern unter den Auslegern der neuen Norm, kann schon die zweite Eintragung wegen eines gleichartigen Verstoßes den Fahrerlaubnisentzug mit frühzeitiger MPU bedeuten. Die nächste Eintragung ins Straßenverkehrsregister kann also auch bei Ihnen schon diejenige sein, die eine zu viel war. Wehren Sie sich.

Ihr

Peter Oberländer

Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Verkehrsrecht

*Medizinisch-Psychologische Untersuchung, im Volksmund auch der „Idiotentest“.